

Checkliste

TI-Anwendung zum Zugriff auf die elektronische Patientenakte (ePA) in der Zahnarztpraxis ab 01.07.2021

Was wird in der Praxis benötigt?

- ePA-fähiger Konnektor der Version PTV4**

Anmerkung: Wenden Sie sich hierzu an Ihren Konnektorhersteller

- ePA-Update des Praxisverwaltungssystems**

Anmerkung: Nehmen Sie hierzu Kontakt mit Ihrem Softwarehersteller auf

- mindestens ein elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)**

Anmerkung: Die Ausgabe des eHBA erfolgt durch die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK). Informationen zum Antragsprozess und zur Ausgabe des eHBA finden Sie unter www.blzk.de. Für die ePA Anwendung muss der eHBA nicht im Kartenterminal gesteckt werden. Erst für die Anwendungen eAU und eRezept muss der eHBA für die elektronische Signatur im Kartenterminal gesteckt sein.

Was muss ich in der Praxis tun?

- Bestellung der vorgenannten ePA-Ausstattung**, falls noch nicht geschehen.

Anmerkung: Stellen Sie das Vorhalten aller vorgenannten ePA Komponenten im Laufe des 3. Quartals sicher.

- Aufbewahrung der Bestellnachweise der ePA-Ausstattung**

Anmerkung: Ein Übersenden der Bestellnachweise an die KZVB ist aktuell nicht notwendig.

- Implementierung des ePA-Updates in die Praxissoftware:**

Anmerkung: Vereinbaren Sie hierzu einen Termin mit Ihrem Dienstleister vor Ort.

- Notieren Sie sich das Installationsdatum des ePA-Updates**

- Software-Anbieter ist aktuell noch nicht lieferfähig?**

Anmerkung: Soweit noch nicht bis zum 30.06.2021 geschehen, bestellen Sie umgehend und bewahren Sie die Bestellnachweise auf.

Welche Kosten für die ePA-Komponenten erhalte ich erstattet?

Die nachfolgenden Pauschalen erhalten Sie für die Anwendung für die ePA-Anwendung erstattet:

Komponente	Bestelldatum ab	Pauschale
ePA Konnektor-Update	01.01.2021	€ 400,-
ePA-Modul für PVS	01.01.2021	€ 150,-
eHBA	01.01.2020	€ 233,- (kumuliert auf 5 Jahre)
weiteres stationäres Kartenterminal	01.01.2021	€ 595,-

Sobald Sie den Refinanzierungsantrag im internen Bereich der KZVB stellen können, werden wir Sie hierüber auf der Website der KZVB informieren. Voraussetzung für das Stellen eines Refinanzierungsantrages ist, dass Sie für „Abrechnung online“ freigeschaltet sind.

Wo finde ich weitergehende Informationen zur Anwendung ePA?

<https://www.kzvb.de/praxisfuehrung/digitalisierung/epa>